

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/1/30 Ro 2017/04/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2019

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34;

ArbVG §8;

WKG 1998 §138 Abs2;

WKG 1998 §2 Abs1;

1. ArbVG § 34 heute

2. ArbVG § 34 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986

1. ArbVG § 8 heute

2. ArbVG § 8 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

3. ArbVG § 8 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1993

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2017/04/0018

Rechtssatz

Weder den Bestimmungen zur Aufsicht noch den Erläuterungen lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Begriff des Kammermitglieds in § 138 Abs. 2 WKG eine vom sonstigen - insbesondere in § 2 Abs. 1 WKG zugrunde gelegten - Verständnis abweichende Bedeutung haben sollte. Ebenso wenig finden sich Anhaltspunkte dafür, dass der Betriebsbegriff des § 34 ArbVG für die Auslegung des Begriffs "Kammermitglied" in § 138 Abs. 2 WKG maßgeblich sein sollte (vgl. dazu, dass ein Betrieb im Sinn des § 34 ArbVG auch nicht unbedingt auf eine rechtliche Handlungsfähigkeit angewiesen ist, Strasser in Jabornegg/Resch, ArbVG § 34 Rz 15). Auch der Umstand, dass sich aus der Zuordnung zu einer Fachgruppe der jeweils maßgebliche Kollektivvertrag bestimmt (siehe § 8 ArbVG; vgl. auch Pfeil in Gahleitner/Mosler, Arbeitsverfassungsrecht 25 (2015) § 8 Rz 18), führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Abschluss von Kollektivverträgen ist nur eine Aufgabe der Fachgruppe (von vielen) und ändert nichts daran, dass der primäre bzw. übergeordnete Zweck der Errichtung von Fachgruppen die Wahrung und Vertretung der fachlichen Interessen der ihr zugeordneten Mitglieder ist (siehe allgemein dazu RV 1155 BlgNR 20. GP 59). Weder den Bestimmungen zur Aufsicht noch den Erläuterungen lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Begriff des Kammermitglieds in Paragraph 138, Absatz 2, WKG eine vom sonstigen - insbesondere in Paragraph 2, Absatz eins, WKG zugrunde gelegten - Verständnis abweichende Bedeutung haben sollte. Ebenso wenig finden sich Anhaltspunkte dafür, dass der Betriebsbegriff des Paragraph 34, ArbVG für die Auslegung des Begriffs "Kammermitglied" in Paragraph 138, Absatz 2, WKG maßgeblich sein sollte vergleiche dazu, dass ein Betrieb im Sinn des Paragraph 34, ArbVG auch nicht unbedingt auf eine rechtliche Handlungsfähigkeit angewiesen ist, Strasser in Jabornegg/Resch, ArbVG Paragraph 34, Rz 15). Auch der Umstand, dass sich aus der Zuordnung zu einer Fachgruppe der jeweils maßgebliche Kollektivvertrag bestimmt (siehe Paragraph 8, ArbVG; vergleiche auch Pfeil in Gahleitner/Mosler, Arbeitsverfassungsrecht 25 (2015) Paragraph 8, Rz 18), führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Abschluss von Kollektivverträgen ist nur eine Aufgabe der Fachgruppe (von vielen) und ändert nichts daran, dass der primäre bzw. übergeordnete Zweck der Errichtung von Fachgruppen die Wahrung und Vertretung der fachlichen Interessen der ihr zugeordneten Mitglieder ist (siehe allgemein dazu Regierungsvorlage 1155 BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode 59).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017040017.J04

Im RIS seit

05.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at